

A n t r a g

der Fraktion FREIE WÄHLER

EntschlieÙung

Erbschaft- und Schenkungsteuer an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen anpassen

I. Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

1. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie die Bewertungsregelungen für Vermögen für Zwecke der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wurden zum 1. Januar 2009 grundlegend geändert. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber in seinem Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) zu einer am Verkehrswert orientierten Vermögensbewertung. Durch Steuerbefreiungen wird der Gemeinwohlverpflichtung bei bestimmten Vermögensarten Rechnung getragen (z. B. Unternehmensvermögen und zu Wohnzwecken vermietete Immobilien). Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass Änderungsbedarf beim Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz besteht.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde eine notwendige Änderung beim Sachwertverfahren umgesetzt. Dadurch wird bei der Wertermittlung einer Immobilie eine längere Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Zusätzlich ist der Faktor, mit dem dieser Wert multipliziert wird, von 0,9 bis 1,1 auf 1,3 bis 1,5 erhöht worden. Eine Anpassung der Freibeträge fand seit der Festlegung im Rahmen der Steuerreform in 2009 nicht statt, obwohl die durchschnittlichen Immobilienpreise laut EPX-Hauspreisindex seitdem um den Faktor von rund 2,2 (Stand Juli 2022) gestiegen sind. Eine Immobilie, die im Jahr 2009 einen Verkehrswert von 400 000 Euro hatte und mit dem lageabhängigen Faktor von 1,0 multipliziert wurde, konnte an ein Kind ohne Überschreitung des Freibetrages von 400 000 Euro vererbt werden, demnach fiel keine Erbschaftsteuer an. Selbige Immobilie würde nach durchschnittlicher Verkehrswertsteigerung und dem alten Berechnungsmodell heute mit rund 700 000 Euro bemessen werden, zudem wird dieser Wert nun mit dem Faktor 1,4 multipliziert. Dementsprechend wird diese Immobilie nun mit 980 000 Euro bewertet, was 580 000 Euro oberhalb des Freibetrages liegt. In Steuerklasse I fällt damit eine Steuerlast von 63 800 Euro, in der Steuerklasse II von 116 000 Euro und in der Steuerklasse III von 174 000 Euro an. Auch die Umgehung dieser Steuerlast durch eine zehnjährige Eigennutzung (Bedingung: Wohnfläche kleiner als 200 m²) kann zu erheblichen Problemen führen, da etwa bei einem Umzug etwa aus beruflichen oder privaten Gründen innerhalb der zehn Jahre die volle Steuerlast nachzuzahlen ist.

2. Die persönlichen Freibeträge für Vermögensübertragungen im engsten Familienkreis wurden letztmals im Jahr 2009 erhöht. Sowohl die massiv gestiegenen Immobilienpreise als auch die Änderung des Sachwertverfahrens und die Anhebung des lageabhängigen Faktors führen dazu, dass die Freibeträge inzwischen einen wesentlichen Teil ihrer Entlastungswirkung verloren haben. Die Höhe der persönlichen Freibeträge muss sich für Vermögensüber-

tragungen innerhalb der engeren Familie wieder am durchschnittlichen Wert von selbst genutztem Wohneigentum orientieren. Die Wertentwicklung der Grundstücke war in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt höchst unterschiedlich. Dies kann angemessen nur mit unterschiedlich hohen persönlichen Freibeträgen abgebildet werden.

3. Der starke Anstieg der Immobilienpreise in den letzten Jahren – vor allem in den Ballungsräumen – stellt die Erben einer vermieteten Immobilie oftmals vor das Problem, dass sie die anfallende Erbschaftsteuer nur durch den Verkauf des Objektes bezahlen können. Verkauft wird meistens an die Höchstbietenden, die in der Folge die Mieten deutlich erhöhen. Eine niedrigere Ansetzung des Grundstückswerts – aktuell 90 Prozent – für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke und Grundstücksteile bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer könnte hier zu einer Entlastung beitragen, insbesondere in Fällen, bei denen sich Vermieter für eine gewisse Zeit zur Weitervermietung verpflichten und die Immobilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht veräußern.
- II. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für die Umsetzung folgender Punkte einzusetzen:
1. Die Freibeträge der Erbschaft- und Schenkungsteuer an die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen im Sinne von I.2. anzupassen.
 2. Darauf hinzuwirken, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Festlegung der persönlichen Freibeträge erhalten.
 3. Auf eine niedrigere Ansetzung des Grundstückswerts – aktuell 90 Prozent – für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke und Grundstücksteile bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Fällen hinzuwirken, in denen der Vermieter sich für eine gewisse Zeit zur Weitervermietung verpflichtet und die Immobilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht veräußert.

Für die Fraktion:
Stephan Wefenscheid